



**KINDERSCHUTZKONZEPT DER FACHSTELLE SELBSTBEWUSST
FÜR MITARBEITENDE**

6. überarbeitete Version, 2024. Laufend ergänzt durch Anhang 10.
Stand: Dezember 2024

INHALTSVERZEICHNIS

„WIR SIND AM RICHTIGEN WEG“ – SCHUTZ IM PROZESS	4
EINLEITUNG	5
Partizipation	5
Implementierung, Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzeptes.....	6
Schutzkonzeptbeauftragte	6
GEWALT – „WIR SIND DAGEGEN!“	7
Folgendes Übereinkommen sind wir verpflichtet:	7
Gewaltformen	8
TEIL A: WIR ALS TEAM – MITARBEITENDE DER FACHSTELLE	10
PRÄVENTION: WAS TUN WIR, UM RISIKEN INTERN ZU MINIMIEREN?	10
Personalmanagement	10
Qualitätssicherung	11
INTERVENTION BEI VERDACHT AUF MISSBRAUCH/ÜBERGRIFFE DURCH MITARBEITENDE....	12
Risikomanagement vs. Krisenmanagement	13
Krisenmanagement	15
Verdacht auf Leitungsebene: Geschäftsführung; Vorstand.....	17
Externe Ombudsstellen:	17
Betroffenengerechte Aufarbeitung:.....	17
Transparenz vs. Schutz der Person unter Verdacht	17
Fallanalyse	17
Rehabilitation und Reintegration nach falschem Verdacht.....	17
TEIL B: DIE ANDEREN – UNSERE KLIENTEL	19
VORGEHEN BEI VERDACHT AUF SEXUALISIERTE GEWALT ODER ANDERE GEWALTFORMEN DURCH EXTERNE PERSONEN	19
Belastende Vorkommnisse in Workshops oder an Elternabenden	19
Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen werden beobachtet	19
Der Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder andere Gewaltformen wird an uns herangetragen.....	19
Wir werden Zeug:in / uns wird erzählt, dass Lehrkräfte gewaltsam / übergriffig mit Kindern umgehen.....	20
Ein Kind zeigt Auffälligkeiten im Workshop	20
Ein Kind zeigt Auffälligkeiten im Online-Workshop	20
Ein Kind vertraut sich im Workshop an	20
Ein Kind vertraut sich im Online-Workshop an	21
Ein Elternteil erzählt am Elternabend von einer eigenen Missbrauchserfahrung.....	21

Ein Elternteil erzählt am Online-Elternabend von einer eigenen Missbrauchserfahrung...	22
Das Beratungsangebot der Fachstelle Selbstbewusst	22
ANHÄNGE	23
ANHANG 1	23
PROTOKOLL ZUR REFLEXION NACH PROBLEMATISCHEN SITUATIONEN ODER EREIGNISSEN.....	23
ANHANG 2	24
INTERNE WORKSHOP-REFLEXION FÜR LEITER:INNEN	24
ANHANG 3	25
MOSAIKSTEINE BEI VERDACHT AUF MISSBRAUCH	25
ANHANG 4	27
GEFÄHRDUNGSMELDUNG NACH §37 B-KJHG 2013	27
ANHANG 5	35
GESPRÄCH MIT BETROFFENEM KIND.....	35
ANHANG 6	37
VERHALTENSKODEX GEGENÜBER UNSEREM KLIENDEL	37
VERHALTENSKODEX IM TEAM.....	38
ANHANG 7	39
EINSCHULUNGSPLAN.....	39
ANHANG 8	41
INFORMATIONEN ZUM ERWEITERTEN STRAFREGISTERAUZUG.....	41
ANHANG 9	43
AKTUELLES ORGANIGRAMM DER FACHSTELLE.....	43
ANHANG 10	44
ZUSTÄNDIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM KINDERSCHUTZKONZEPT DER FACHSTELLE SELBSTBEWUSST	44
ANHANG 11	46
MELDESTELLEN UND ADRESSEN FÜR SCHÜLER:INNEN DIE VON GEWALT DURCH LEHRPERSONEN IN DER SCHULE BETROFFEN SIND.....	46
ANHANG 12	47
UMGEBUNGS- UND SITUATIONSANALYSE VEREIN SELBSTBEWUSST.....	47

„WIR SIND AM RICHTIGEN WEG“ – SCHUTZ IM PROZESS

Was tun wir als Fachstelle, um Kindern und Jugendlichen so viel Schutz vor sexueller Ausbeutung wie möglich zu bieten? Das vorliegende interne Schutzkonzept bietet verbindliche Handlungsrichtlinien für alle Mitarbeitenden der Fachstelle – für Hauptamtliche, selbständig Tätige und den ehrenamtlichen Vorstand.

Uns ist einerseits das gewaltfreie, achtsame Miteinander im Team ein Anliegen, andererseits tragen wir Sorge für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unseren Workshops.

2012 erfolgte die erste Verschriftlichung zum missbrauchspräventiven Konzept. Die alltägliche Praxis sowie die Auseinandersetzung mit der Erstellung von Schutzkonzepten haben uns 2019 bewogen, dass in den letzten Jahren immer wieder überarbeitete Konzept größtenteils ad acta zu legen und nochmal von vorne zu beginnen.

Auch sind wir uns darüber klar geworden, dass es nicht darum geht, für ALLE möglichen Eventualitäten einen Plan parat zu haben – das ist unmöglich. Das vorliegende Konzept ist ein Grundgerüst, ein (Neu)Beginn einer laufenden Auseinandersetzung – ein Work in Progress.

Wir sind den WHO Richtlinien zur Sexualerziehung, den allgemeinen Menschenrechten sowie den reproduktiven Menschenrechten und dem Grundsatzterlass Sexualpädagogik Österreich verpflichtet.

Vorstand, Geschäftsführung & Team der Fachstelle Selbstbewusst

EINLEITUNG

Die Fachstelle Selbstbewusst arbeitet mit Kindern, Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigten und professionellem Bezugssystem (Lehrpersonen, WG-Betreuer:innen etc.) in Form von Workshops und Infoveranstaltungen primär zu den Themen sexualisierte Gewalt und sexuelle Bildung.

In begleitenden Pädagog:innencoachings, auf Elternabenden und in den Workshops mit Kindern und Jugendlichen sensibilisieren wir auch für andere Gewaltformen und vermitteln Handlungskompetenz zur Verhinderung von Gewalt bzw. zur Befreiung aus Gewaltdynamiken. Außerdem geben wir Informationen über mögliche Anlaufstellen und Hilfsangebote. Pädagogische Fachkräfte werden darin geschult, wann eine Gefährdungsmitteilung nach §37 KJHG zu erfolgen hat. Dies erreichen wir einerseits im direkten Kontakt mit den Lehrpersonen (sog. Lehrer:innengespräche inkl. Rollenspielen und Coachings), andererseits mit unseren Fachvorträgen und Teamschulungen sowie durch unsere Fachkräftebroschüre, unsere Webinare, Videos on Demand und den Lehrgang Kinderschutz.

Aus unserem Leitbild: Unser wichtigstes Anliegen in der Sexualpädagogik ist es, dass junge Menschen eine Sprache finden, um sich über ihre Wünsche, Ängste und individuelle Grenzen austauschen zu können. Wir als Externe, die keine Noten geben und nur temporär vor Ort sind, können Safe Spaces öffnen: alles kann gefragt werden, auf alles gibt es altersgemäße Antworten.

Folgende Dokumente beinhalten somit den Rahmen unserer Werte und unseres Handelns in der Fachstelle und befinden sich auf unserer Website:

- Unser Leitbild
- Unser Verständnis von Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Unsere Aufgaben in der Sexuellen Bildung
- Unsere Verpflichtung zur Gefährdungsmitteilung nach §37 KJHG sowie unsere Netzwerkpartner:innen

Unser Schutzkonzept umfasst:

- Eine Risikoanalyse (1. Fassung 2012, Überarbeitung 2020 und 24/25)
- Ein Self-Audit-Tool (zur Erhebung des Ist-Zustandes 2020)
- Vorliegendes Schutzkonzept inkl. detailliertem Schulungsplan sowie Verantwortlichkeiten zum Schutzkonzept (siehe ANHANG 7)
- Einen Verhaltenskodex, der von allen Mitarbeitenden unterfertigt werden muss (siehe ANHANG 6/ANHANG 6)

Partizipation

Das vorliegende Schutzkonzept ist seit 2012 die 6. überarbeitete Version und wurde in Teilen partizipativ mit dem Team er- und überarbeitet. Die Version 2020/21 wurde durch Martina Wolf, Kinderschutzzentren Österreich sowie Jana Hierzer, Allianz Kinderschutz gefeedbackt und ist auf www.schutzkonzepte.at gelistet.

Durch die zeitlich begrenzte Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen (nur tageweise) wurden deren Sichtweisen bei der Erstellung und Überarbeitung nicht erhoben.

Implementierung, Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzeptes

Die Geschäftsführung (in Folge mit GF abgekürzt) trägt Sorge, dass das Schutzkonzept und alle dazugehörigen Dokumente (s.o.) einerseits an neue Mitarbeitende, andererseits – nach Überarbeitung - auch an alle Mitarbeitenden und den Vorstand gelangen und ist Ansprechpartner:in für etwaige Fragen diesbezüglich. Transparenz und Einblicke in Teile des Schutzkonzeptes (Website) stehen allen relevanten Zielgruppen potenziell zur Verfügung. Pädagog:innen bzw. Auftraggeber:innen werden gezielt auf unser Schutzkonzept hingewiesen.

Schutzkonzeptbeauftragte

Die GF hält den Prozess des Kinderschutzes in Gang: so wird z.B. in Teamsitzungen auf das Schutzkonzept verwiesen und einzelne Teile besprochen oder es wird das Konzept auf Klausuren anhand von Fallbeispielen auf seine Praktikabilität geprüft und ggf. überarbeitet. Jährlich erklären sich 2-3 Personen aus dem Team bzw. Vorstand bereit, sich als Schutzkonzeptbeauftragte mit der aktuellen Version auseinanderzusetzen, ggf. Teile zu überarbeiten oder zu evaluieren etc. Jeweils nach einem halben Kalenderjahr wird der GF ein Bericht vorgelegt. Den Schutzbeauftragten werden die zeitlichen und finanziellen Ressourcen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten (Stand seit 2021: max. 12 Stunden aufgeteilt auf 3-4 Termine/Person und Jahr) dafür zur Verfügung gestellt. Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder erhalten für diese Arbeit keine finanzielle Abgeltung.

Die Beauftragten werden auch dazu angehalten, diesbezügliche Fortbildungen zu besuchen. Sie geben im laufenden Kalenderjahr neuen Input in einer Teamsitzung und beziehen andere Teammitglieder bei Bedarf in die Evaluation ein.

Die GF verpflichtet sich, gemeinsam mit engagierten Teammitgliedern und wenn möglich mit externem Feedback (z.B. ab 2025/26 Qualitätssicherungsstelle Kinderschutzkonzepte) die Dokumente des Schutzkonzeptes zu evaluieren. Wir streben hierfür einen gesonderten Evaluationsprozess alle drei Jahre, bzw. ein Jahr nach Einführung neuer Maßnahmen an. Eine punktuelle Evaluation einzelner Maßnahmen (z.B. Reflexionsblatt nach Workshops) soll nach einer kürzeren Beobachtungsphase erfolgen.

Siehe hierzu ANHANG 10: Verantwortlichkeiten Schutzkonzept.

GEWALT – „WIR SIND DAGEGEN!“

Wir sind Expert:innen, wenn es um Prävention und Erstintervention bei sexualisierter Gewalt geht. Selbstverständlich sprechen wir uns auch gegen jede andere Form von Gewalt aus und implementieren diese Aspekte mehr und mehr in die eigene Arbeit – auch in Form von Vernetzung und Kooperationen mit regionalen Gewaltschutz-Expert:innen sowie internen Teamfortbildungen.

Folgenden Übereinkommen sind wir verpflichtet:

- UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK): Artikel 19 (1) „Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.“ (UN-Kinderrechtskonvention, 1989)¹
- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): §137 (2) „Eltern haben das Wohl ihrer minderjährigen Kinder zu fördern, ihnen Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung zu gewähren. Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.“ (RIS, 2013)²
- Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG): „Artikel 5 (1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.“ (RIS, 2011)³
- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK): „Artikel 16 Absatz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Konventionsstaaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen. Zu den Maßnahmen werden unter anderem Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen gezählt.“ (UN-Behindertenrechtskonvention, 2008)⁴

¹ UN- Kinderrechtskonvention (1989). *Schutz vor körperlicher und geistiger Gewaltanwendung und Misshandlung*. Zugriff am 10.09.2021 Verfügbar unter: <https://www.kinderrechtskonvention.info/schutz-vor-koerperlicher-und-geistiger-gewaltanwendung-und-misshandlung-3571/>

² Rechtsinformationssystem des Bundes (2013). *Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch. Drittes Hauptstück. Rechte zwischen Eltern und Kindern. Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. Allgemeine Grundsätze*. Zugriff am 10.09.2021 Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P137/NOR40146724>

³ Rechtsinformationssystem, (2011) *Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern*. Zugriff am 10.09.2021 Verfügbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007136>

⁴ UN-Behindertenrechtskonvention (2008). *Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch*. Zugriff am 10.09.2021 Verfügbar unter: <https://www.behindertenrechtskonvention.info/ausbeutung-gewalt-und-missbrauch-3828/>

Gewaltformen

Miterlebte Gewalt: z.B. bei Gewalthandlungen an einer geliebten Person.

Körperliche Gewalt: Misshandlungen jeder Art, also Schlagen, Boxen, Zwicken, Stoßen, an den Haaren Ziehen, Treten, Verbrennen, Würgen, Schläge mit Gegenständen, Einsatz von Waffen, Nahrung und Flüssigkeiten vorenthalten, Verhindern von Schlaf.

Seelische Gewalt: Drohungen und Nötigungen, Einschüchterungen, die Androhung, Dritte zu verletzen, Ausübung von Kontrolle, Einsperren zu Hause, Verbot, Freunde und Familie zu kontaktieren. Stalking, das beharrliche Verfolgen, Auflauern, Belästigen und Bespitzeln zum Beispiel durch (Droh-)Anrufe oder Nachrichten. Seelische Gewalt kann auch online stattfinden, z.B. in Form von Hate-Speech, Cyber-Mobbing, bearbeiteten Videos/Fotos. Die Methoden seelischer Gewaltanwendung zielen durch Abwertungen und Beschimpfungen auf die Zerstörung des Selbstwertgefühls der Opfer ab. Sie richten sich gegen die Würde, die Integrität und den Selbstwert einer Person.

Finanzielle Gewalt: Missbrauch von Abhängigkeit in Geldangelegenheiten, z.B. kein eigenes Konto erlauben, Arbeitsverbot, Zugang zu einer Berufsausbildung verhindern, finanzielle Abhängigkeit schaffen und erhalten, Aufforderung/Zwang zur Mitarbeit im eigenen Betrieb ohne Entlohnung.

Sexuelle Gewalt: Sexualisierter Machtmissbrauch und sexuelle Handlungen, die durch Zwang und ohne ausdrückliche Zustimmung bzw. ohne Einwilligung oder Einwilligungsfähigkeit der / des Betroffenen zustande kommen.

Folgende Unterscheidung ist hilfreich:

- Sexuelle Grenzverletzungen sind unbeabsichtigte Berührungen und Aussagen, die von der betroffenen Person als Verletzung der persönlichen Schamgrenzen wahrgenommen werden. Sexuelle Grenzverletzungen sind uns allen schon passiert – entscheidend ist, wie mit einer Grenzverletzung umgegangen wird.
 - ➔ Jeder Mensch hat jedoch seine persönliche Grenze, es findet also auch immer eine sehr individuelle Einschätzung der jeweiligen Situation statt. Sobald sich etwas komisch bzw. nicht mehr gut anfühlt oder nicht zuordenbar ist, ist die individuelle Grenze wahrscheinlich erreicht. Und diese Gefühle sind immer richtig!
- Sexuelle Übergriffe sind Handlungen, die darauf basieren, dass jemand eine grundlegend missachtende, respektlose Haltung gegenüber anderen einnimmt. Es sind absichtlich durchgeführte Handlungen oder Aussagen, z.B. unangebrachte Hilfestellung beim Umziehen, beabsichtigtes Streifen der Brüste in einer überfüllten Bar, sexistische Sprüche oder Witze. Sexuelle Übergriffe überschreiten absichtlich die Schamgrenzen anderer Personen.

- Sexuelle Gewalt im strafrechtlichen Sinne: z.B. Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, Vergewaltigung, Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen.
- Sexueller Kindesmissbrauch / sexualisierte Gewalt an Kindern: Sexueller Missbrauch liegt vor, wenn Erwachsene oder deutlich ältere Jugendliche ein Kind dazu benutzen, eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen. Die Täter:innen nutzen ihre Autoritätsposition und die Abhängigkeit der Kinder und Jugendlichen aus und ignorieren deren Grenzen. Sexuelle Gewalt kann mit oder ohne Berührung stattfinden und ist immer eine Form von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, da diese aufgrund der körperlichen, emotionalen, sozialen, kognitiven und sprachlichen Unterlegenheit die Folgen und Konsequenzen sexueller Handlungen mit Erwachsenen nicht absehen und diesen dementsprechend nicht wissentlich zustimmen können.“⁵

Im sexuellen Kindesmissbrauch spielen digitale Medien häufig eine Rolle, z.B. in Form von Grooming, Kindermisbrauchsdarstellungen oder Missbrauch über Live-Stream.

⁵ Selbstlaut (2020). *Achtsame Schule. Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt*. o.V.: Wien. (hier S. 9)